

# **GESCHÄFTSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR SALZBURG**

erlassen von der Vollversammlung am 17. Juni 1999  
gemäß § 80 Z. 10 Ärztegesetz 1998, BGBl I Nr. 169/1998, kurz ÄrzteG genannt,  
für die Vollversammlung, den Kammervorstand, die Kurierversammlungen,  
den Präsidialausschuß sowie die gemäß § 82 ÄrzteG eingerichteten Ausschüsse.

Diese Geschäftsordnung gilt subsidiär auch für Geschäftsordnungsfragen der Landeskonferenzen, Fachgruppen, Bezirksärztevertretungen und Spitalsärztevertreter gemäß II. Teil der Satzung der Ärztekammer für Salzburg, erlassen von der Vollversammlung am 17. Dezember 1998 und vom Amt der Salzburger Landesregierung am 29. Jänner 1999 zur GZ. 9/01-44.013/122-1999 aufsichtsbehördlich genehmigt, im folgenden kurz Satzung genannt.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# 1. Hauptstück

## **Besondere Bestimmungen**

### 1. Abschnitt: Vollversammlung

#### **§ 1**

#### **Ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen**

- (1) Nach der Neuwahl der Kammerräte ist die konstituierende Vollversammlung vom bisherigen Präsidenten bzw. bisherigen geschäftsführenden Vizepräsidenten, sonst vom an Lebensjahren ältesten Kammerrat so rechtzeitig einzuberufen, daß sie spätestens acht Wochen nach der Wahl abgehalten wird, und bis zur Wahl des neuen Präsidenten zu leiten (§ 78 Abs. 1 ÄrzteG).
- (2) Vom Präsidenten ist mindestens zweimal jährlich, jeweils im ersten und zweiten Halbjahr, eine ordentliche Vollversammlung einzuberufen (§ 78 Abs. 2 ÄrzteG).
- (3) Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) dies von mindestens einem Drittel der Kammerräte oder von sämtlichen Kammer-räten einer Kurierversammlung schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes verlangt wird (§78 Abs. 2 ÄrzteG),
  - b) der Präsident zurücktritt oder ihm die Vollversammlung das Vertrauen entzieht (§ 83 Abs. 10 ÄrzteG).

In dem unter lit. a) genannten Fall ist die Sitzung binnen drei Wochen nachdem der Antrag bei der Ärztekammer eingelangt ist, abzuhalten (§ 78 Abs. 2 ÄrzteG).

In dem unter lit. b) genannten Fall haben die Vizepräsidenten in der im § 6 Abs. 9 der Satzung festgelegten Reihenfolge die Geschäfte weiterzuführen. Der geschäftsführende Vizepräsident ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Vollversammlung zur Neuwahl des Präsidenten einzuberufen, die binnen zwei Wochen abgehalten werden muß. Wird auch dem oder allen Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen, hat der an Lebensjahren älteste Kammerrat die Geschäfte weiterzuführen, wobei für die Neuwahl die in § 3 Abs. 1 genannten Bestimmungen gelten (§ 34 Abs. 4 Ärztekammer-Wahlordnung, BGBl. II Nr. 474/1998, im folgenden ÄK-WO genannt).

- (4) Der Präsident ist berechtigt, von sich aus jederzeit eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen (§ 78 Abs. 2 ÄrzteG).
- (5) Die Sitzungen der Vollversammlung sind in der Regel für Kammerangehörige öffentlich. Ausnahmen können im Einzelfall von der Vollversammlung beschlossen werden (§ 79 Abs. 3 ÄrzteG).

## **§ 2**

### **Einberufung der Vollversammlung sowie Tagesordnung**

- (1) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch den Präsidenten (§ 78 Abs. 2 ÄrzteG), der auch die Tagesordnung bestimmt (§ 79 Abs. 4 ÄrzteG).
- (2) Die Tagesordnung ist allen Kammerräten vor der Eröffnungssitzung und vor jeder ordentlichen Vollversammlung spätestens zwei Wochen (Postaufgabe) vor Sitzungsbeginn schriftlich mit der Einladung zur Teilnahme bekanntzugeben (§ 79 Abs. 4 ÄrzteG).
- (3) Die Einberufung zu einer außerordentlichen Vollversammlung kann schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch andere geeignete Verständigungsmittel nach Tunlichkeit eine Woche (Postaufgabe bzw. Absendedatum) vor Sitzungsbeginn erfolgen.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Vollversammlung**

- (1) In der Eröffnungssitzung wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Präsidenten.

Wird bei der ersten Wahl keine absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, findet eine engere Wahl statt. In diese kommen jene beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Soweit bei der ersten Wahl mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten haben, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so hat ebenfalls das Los zu entscheiden (§ 79 Abs. 1 ÄrzteG und § 34 Abs. 1 ÄK-WO), welches analog § 30 Abs. 3 ÄK-WO von dem an Lebensjahren jüngsten Kammerrat zu ziehen ist.

- (2) Die Vollversammlung ist zur Wahrung der der Ärztekammer zustehenden Rechte berufen.

Ihr obliegen die in § 80 ÄrzteG bzw. § 3 der Satzung aufgezählten Angelegenheiten.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Vollversammlung setzt sich gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Satzung (§ 74 Abs. 1 ÄrzteG) zusammen.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kammerräte anwesend ist (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG).

Die Beschlüsse werden, ausgenommen in den in Absatz 3 und 4 genannten Fällen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der jeweilige Vorsitzende stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen (§ 79 Abs. 5 ÄrzteG).

- (3) Der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kammerräte bedürfen der Beschluß auf Auflösung der Vollversammlung, der Beschluß, mit dem dem Präsidenten oder den Vizepräsidenten das Vertrauen entzogen wird, sowie die Beschlußfassung über eine von einer Kurienversammlung an die Vollversammlung herangetragene Angelegenheit (§ 79 Abs. 6 ÄrzteG).
- (4) Der Beschluß über den Erlaß der Satzung des Wohlfahrtsfonds und deren Änderung bedarf der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Kammerräte (§ 96 Abs. 2 ÄrzteG).

## **§ 5**

### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung der Vollversammlung, überwacht deren Beschlußfähigkeit und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Präsident wird im Fall seiner Verhinderung von den Vizepräsidenten in der in § 6 Abs. 9 der Satzung festgelegten Reihenfolge mit der Bezeichnung "geschäftsführender Vizepräsident" vertreten. Im Fall der Verhinderung auch sämtlicher Vizepräsidenten geht das Recht der Vertretung des Präsidenten auf den an Lebensjahren ältesten Kammerrat über (§ 83 Abs. 9 ÄrzteG).

## **§ 6**

### **Dringende Fälle**

In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug können die Geschäfte der Vollversammlung vom Präsidialausschuß (§ 86 ÄrzteG) besorgt werden (§ 79 Abs. 7 ÄrzteG).

## **§ 7**

### **Mandatsverzicht**

Im Falle eines Mandatsverzichts oder nach Erledigung eines Mandats ist nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 ÄK-WO das nächste Ersatzmitglied des betreffenden Wahlvorschlages von der Mandatsübernahme zu verständigen.

Ist der Wahlvorschlag erschöpft, ist der Zustellungsbevollmächtigte der betreffenden Wählergruppe aufzufordern, binnen acht Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich eine Nachnominierung bekanntzugeben; unterbleibt diese, bleibt das Mandat unbesetzt.

## **2. Abschnitt: Kammervorstand**

## **§ 8**

### **Konstituierung und Funktionsdauer**

Der neu bestellte Kammervorstand hat jedenfalls binnen acht Wochen nach der konstituierenden Vollversammlung zu tagen; seine Funktionsperiode endet mit der Konstituierung des neu bestellten Vorstandes (§ 81 Abs. 2 ÄrzteG).

## **§ 9**

### **Einberufung**

- (1) Der Kammervorstand wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom geschäftsführenden Vizepräsidenten, mindestens einmal in jedem Vierteljahr einberufen, der auch die Tagesordnung bestimmt.

Der Kammervorstand ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Vorstandsmitglieder oder von sämtlichen von einer Kurierversammlung entsandten Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe des Grundes beim Präsidenten schriftlich verlangt wird; in einem solchen Fall ist die Sitzung vom Präsidenten längstens binnen drei Wochen nach Einlangen des Antrages abzuhalten (§ 81 Abs. 3 ÄrzteG).

Die Einberufung soll im Regelfall schriftlich spätestens eine Woche (Postaufgabe bzw. Absendedatum) vor Sitzungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Für die Einberufung des Kammervorstandes im Zuge der Eröffnungssitzung der Vollversammlung gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

- (2) Bei Notwendigkeit kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einberufung hierzu kann schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch andere geeignete Verständigungsmittel erfolgen.

## **§ 10**

### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Bezirksärztevertreter werden gemäß § 21 Abs. 2 der Satzung in den Kammervorstand ohne Antrags- und Stimmrecht kooptiert. Der Kammervorstand kann auch weitere Kooptierungen beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Kammervorstandes sind weiters öffentlich für Mitglieder der Vollversammlung, Fachgruppenobmänner und Referenten der Ärztekammer.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Kammervorstandes**

Der Kammervorstand ist zur Wahrung der gemeinsamen Belange der Ärzteschaft berufen.

Ihm obliegen insbesondere die in § 81 Abs. 4 ÄrzteG bzw. § 4 der Satzung aufgezählten Angelegenheiten sowie die Vorlage des Jahresvoranschlags der Ärztekammer für das nächste Jahr und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Rechnungsjahr an die Vollversammlung (§ 90 Abs. 1 ÄrzteG) und die Bestätigung der Beschlüsse des Präsidialausschusses in Personalangelegenheiten (§ 86 Abs. 6 ÄrzteG).

## **§ 12**

### **Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Kammervorstand setzt sich gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Satzung (§ 81 Abs. 1 ÄrzteG) zusammen.
- (2) Der Kammervorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG).

Der Kammervorstand faßt seine Beschlüsse, ausgenommen den in Abs. 3 genannten Fall, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei über jeden Antrag gesondert abzustimmen ist. Der Präsident stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen, ausgenommen bei geheimer Abstimmung, gilt jener Antrag zum Beschluß erhoben, dem der Präsident beigetreten ist. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der für die Annahme eines Antrages erforderlichen Mehrheit nicht mitgezählt. Als Stimmenthaltung gilt auch die Abgabe eines leeren Stimmzettels.

- (3) Die Beschlußfassung über eine von einer Kurierversammlung an den Vorstand herangetragene Angelegenheit bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 81 Abs. 6 ÄrzteG).

### **§ 13**

#### **Vorsitz**

Den Vorsitz bei den Beratungen des Kammervorstandes führt der Präsident (§ 81 Abs. 5 ÄrzteG). Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung des Kammervorstandes, überwacht dessen Beschlußfähigkeit und leitet die Verhandlung.

### **§ 14**

#### **Dringende Fälle**

In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr in Verzug, können die Geschäfte des Kammervorstandes vom Präsidialausschuß (§ 86 ÄrzteG) besorgt werden (§ 81 Abs. 7 ÄrzteG).

### **§ 15**

#### **Ausscheiden**

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der weiteren Kammerräte (§ 81 Abs. 1 ÄrzteG) aus, so hat die Gruppe, aus der das scheidende Vorstandsmitglied stammt, unverzüglich die Nominierung seines Nachfolgers vorzunehmen (§ 81 Abs. 8 ÄrzteG).

## **3. Abschnitt: Kurierversammlungen**

### **§ 16**

#### **Einberufung**

- (1) Die Kurierversammlung wird vom Kurienobmann mindestens zweimal im Jahr einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG).

Die Einberufung soll im Regelfall schriftlich spätestens eine Woche (Postaufgabe bzw. Absendedatum) vor Sitzungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Für die Einberufung der Eröffnungssitzung (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG) gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2.

- (2) Bei Notwendigkeit kann eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Die Einberufung hierzu kann schriftlich, telegrafisch, telefonisch oder durch andere geeignete Verständigungsmittel erfolgen.
- (3) Entzieht die Kurierversammlung dem Kurienobmann das Vertrauen, so hat sein Stellvertreter die Geschäfte weiterzuführen. Der Stellvertreter ist verpflichtet, binnen zwei Wochen eine außerordentliche Kurierversammlung zur Neuwahl des Kurienobmanns einzuberufen. Diese muß binnen zwei Wochen abgehalten werden. Wird auch dem Stellvertreter das Vertrauen entzogen, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied der Kurierversammlung die Geschäfte weiterzuführen (§ 85 Abs. 3 ÄrzteG). Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 (§ 35 Abs. 2 ÄK-WO).

## **§ 17**

### **Aufgaben**

- (1) In der Eröffnungssitzung wählt die Kurierversammlung für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kurienobmann und seinen Stellvertreter.

In der Kurierversammlung der angestellten Ärzte ist im Falle der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf selbständig ausübenden Arztes zum Kurienobmann der Stellvertreter aus dem Kreis der Turnusärzte zu wählen und umgekehrt.

In der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte ist im Falle der Wahl eines ausschließlich den ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin ausübenden Arztes zum Kurienobmann der Stellvertreter aus dem Kreis der ausschließlich den ärztlichen Beruf als Fachärzte ausübenden Ärzte zu wählen und umgekehrt.

Die Kurierversammlung wählt weiters nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung aus ihrer Mitte die auf die Kurie entfallenden weiteren Kammerräte des Vorstandes (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG und § 35 Abs. 1 ÄK-WO).

- (2) Der Kurierversammlung der angestellten Ärzte obliegen die in § 84 ÄrzteG bzw. § 7 der Satzung jeweils unter Abs. 3, der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte die dort jeweils unter Abs. 4 und die Kurierversammlung der Zahnärzte die dort jeweils unter Abs. 5 aufgezählten Angelegenheiten.
- (3) Ferner kann die Kurierversammlung hinsichtlich ihrer finanziellen Erfordernisse alljährlich einen Jahresvoranschlag für das nächste Jahr beschließen, hinsichtlich dessen sowie hinsichtlich des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Rechnungsjahr die Bestimmungen des § 90 Abs. 2 ÄrzteG gelten.



## **§ 18**

### **Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit**

- (1) Die Kurierversammlung setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung (§ 84 Abs. 1 ÄrzteG) aus den von den Mitgliedern der jeweiligen Kurie gewählten Kammerräten zusammen.

Hinsichtlich der Beschlußfassung in der Kurierversammlung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG).

- (2) Beschlüsse auf Vorlage einer Kurienangelegenheit bei der Vollversammlung oder beim Vorstand der Ärztekammer sowie Beschlüsse, mit denen dem Kurienobmann oder seinem Stellvertreter das Vertrauen entzogen wird, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 84 Abs. 2 ÄrzteG).

## **§ 19**

### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Kurierversammlung führt der Kurienobmann (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG). Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung der Kurierversammlung, überwacht deren Beschlußfähigkeit und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Kurienobmann wird im Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, tritt für die Dauer der Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der Kurierversammlung in die Obmannfunktion ein (§ 85 Abs. 1 ÄrzteG).

## **§ 20**

### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Der Präsident kann an allen Sitzungen der Kurierversammlungen teilnehmen. Er kann Anträge stellen, hat jedoch, sofern er nicht Mitglied der Kurierversammlung ist, kein Stimmrecht.

Der Präsident kann ferner Angelegenheiten auf die Tagesordnung der Kurierversammlung setzen (§ 83 Abs. 11 ÄrzteG).

- (2) Zahnärztliche Bezirksärztevertreter, sowie von der Kurierversammlung der Zahnärzte bestellte Referenten für bestimmte Kurienaufgaben werden gemäß § 18 Abs. 6 der Satzung in die Kurierversammlung der Zahnärzte ohne Antrags- und Stimmrecht kooptiert, sofern sie dieser nicht bereits als Kammerräte angehören.

Die Kurierversammlungen können auch weitere Kooptierungen beschließen.

## **4. Abschnitt: Präsidialausschuß**

### **§ 21**

#### **Einberufung**

- (1) Der Präsidialausschuß wird vom Präsidenten einberufen und geleitet (§ 86 Abs. 1 ÄrzteG).

Die Einberufung hat binnen kürzestmöglicher Zeit, im Fall eines Vetos gemäß § 22 Abs. 1 Z. 2 oder einer Befassung gemäß § 22 Abs. 2 längstens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen (§ 86 Abs. 4 ÄrzteG).

- (2) Die Einberufung erfolgt durch jedes geeignete Verständigungsmittel.

### **§ 22**

#### **Aufgaben des Präsidialausschusses**

- (1) Dem Präsidialausschuß obliegt gemäß § 9 der Satzung
1. die Entscheidung in dringenden Angelegenheiten der Vollversammlung oder des Vorstandes,
  2. die Koordinierung im Falle eines Präsidentenvetos gemäß § 83 Abs. 4 ÄrzteG bzw. § 6 Abs. 4 der Satzung,
  3. die Koordinierung von Kurienangelegenheiten, sofern diese die Interessen von mehr als einer Kurie wesentlich berühren,
  4. die Beschlußfassung in Personalangelegenheiten.
- (2) Jedes Mitglied des Präsidialausschusses hat das Recht, in Angelegenheiten, die die Interessen einer anderen Kurie berühren könnten, den Präsidialausschuß zu befassen (Abs. 1 Z. 3).

Der Präsident hat darauf hinzuwirken, daß ein gemeinsamer Standpunkt der betroffenen Kurienversammlungen erreicht wird (§ 86 Abs. 4 ÄrzteG).

### **§ 23**

#### **Zusammensetzung und Beschlußfähigkeit**

- (1) Der Präsidialausschuß setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Satzung (§ 86 Abs. 1 in Verbindung mit § 73 Abs. 2 ÄrzteG) aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Finanzreferenten zusammen.

Hinsichtlich der Beschlußfassung im Präsidialausschuß gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß (§ 86 Abs. 6 ÄrzteG).

- (2) Beschlüsse in Personalangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch den Kammervorstand; alle anderen Beschlüsse sind vom Präsidenten ohne Verzug diesem zur Kenntnis zu bringen (§ 86 Abs. 6 ÄrzteG).

## **§ 24**

### **Vorsitz**

Den Vorsitz bei den Beratungen des Präsidialausschusses führt der Präsident. Er eröffnet, unterbricht und schließt die Sitzung des Präsidialausschusses, überwacht dessen Beschlußfähigkeit und leitet die Verhandlung.

## **5. Abschnitt: Ausschüsse**

## **§ 25**

- (1) Der Vorstand und die Kurierversammlungen können beratende Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten einrichten (§ 82 Abs. 1 ÄrzteG bzw. § 5 Abs. 1 der Satzung).
- (2) Für alle mit der postpromotionellen Ausbildung zusammenhängende Fragen ist vom Vorstand eine Ausbildungskommission einzurichten, deren Mitglieder nur ordentliche Kammerangehörige sein können (§ 82 Abs. 2 ÄrzteG bzw. § 5 Abs. 2 der Satzung).
- (3) Für Fragen der Auswahl der Bewerber um eine Kassenplanstelle (exklusive Zahnärzte) sowie für mit Niederlassungen mit Kassenverträgen zusammenhängende Fragen ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ein Niederlassungsausschuß einzurichten, der paritätisch aus Mitgliedern der Kurie der niedergelassenen Ärzte und Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte zu besetzen ist.
- (4) Den Ausschüssen obliegt die Beratung und Unterstützung der Organe der Ärztekammer sowie der Durchführung aller von diesen Organen übertragenen Belange und Aufgaben.

Der Präsident und der jeweils in Betracht kommende Kurienobmann bzw. Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Ausschußsitzungen berechtigt und können Anträge stellen.

- (5) Hinsichtlich der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 sinngemäß.
- (6) Die Ausschüsse haben über ihre Verhandlungen dem Präsidenten bzw. dem in Betracht kommenden Kurienobmann Bericht zu erstatten bzw. Verhandlungsschriften zur allfälligen weiteren Veranlassung zu übergeben.

Auf Antrag eines Mitgliedes des Kammervorstandes bzw. einer Kurierversammlung hat der Ausschußvorsitzende dem jeweils in Betracht kommenden Organ zu berichten, welches den Ausschuß eingesetzt hat.

Über einstimmige Beschlüsse des Niederlassungsausschusses ist dem Kammervorstand lediglich zu berichten.

## **2. Hauptstück**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 26**

##### **Tagesordnung**

- (1) Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte in die vom Vorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann sowohl vor Eingang in die Tagesordnung als auch während der Sitzung beschlossen werden.

Angelegenheiten, die durch Beschluß als dringlich erklärt wurden, sind sofort in Verhandlung zu ziehen.

- (2) Jedes Mitglied eines der in der Präambel genannten Organe oder eines Ausschusses, im folgenden kurz Versammlung genannt, ist berechtigt, Anträge für die Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu stellen; diese müssen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden, wenn sie wenigstens drei Wochen vor der Sitzung der Vollversammlung und wenigstens zwei Wochen vor der Sitzung einer anderen Versammlung bei der Ärztekammer einlangen.
- (3) Die Tagesordnung kann über Beschluß der jeweiligen Versammlung gekürzt werden. Ebenso können einzelne Punkte von der Tagesordnung abgesetzt oder umgereiht werden.

Ein über Beschluß der Vollversammlung von der Tagesordnung abgesetzter Tagesordnungspunkt kann dem Kammervorstand zur Beratung überwiesen werden; dieser hat der nächsten Vollversammlung einen entsprechenden Bericht zu erstatten und Anträge zu unterbreiten, sofern ihn nicht die Vollversammlung ausdrücklich zur endgültigen Beschlußfassung und Durchführung ermächtigt oder angewiesen hat.

Wird ein über Antrag eines Mitgliedes gemäß Abs. 2 auf die Tagesordnung gesetzter Tagesordnungspunkt von der Versammlung abgesetzt, ist er anlässlich der nächsten Sitzung der betreffenden Versammlung zu behandeln; eine neuerliche Absetzung ist in einem solchen Fall nur mit Einverständnis des Antragstellers zulässig.

#### **§ 27**

##### **Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) An den Sitzungen können außer den Mitgliedern der jeweiligen Versammlung fallweise für bestimmte Aufgaben Experten, Referenten oder Berichterstatter, die nicht Mitglieder sind, beigezogen werden. Die Teilnahme dieser Personen ist grundsätzlich auf die Dauer der Behandlung der betreffenden Angelegenheit beschränkt.

- (2) An den Sitzungen der Organe und erforderlichenfalls auch der Ausschüsse nehmen ferner der Kammeramtsdirektor bzw. sein allfälliger Stellvertreter teil. Andere Kammerangestellte können als Schriftführer oder zur Erteilung von Auskünften über das von ihnen bearbeitete Sachgebiet zu den Sitzungen beigezogen werden.

## **§ 28**

### **Befangenheit**

- (1) Mitglieder sind von der Teilnahme an den Beratungen und Beschlußfassungen zu jenen Verhandlungsgegenständen ausgeschlossen, von denen sie selbst, der Ehegatte oder ein Verwandter in auf- oder absteigender Linie betroffen sind, sowie bei Vorliegen sonstiger Befangenheitsgründe.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Befangenheitsgründe selbst anzuzeigen. Bei Vorliegen eines Befangenheitsgrundes kann die Versammlung beschließen, das betroffene Mitglied zum Verhandlungsgegenstand anzuhören.
- (3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn der Verhandlungsgegenstand nicht private, sondern allgemeine Interessen betrifft, die zu vertreten das Mitglied berufen ist.
- (4) Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Befangenheitsgründen entscheidet die jeweilige Versammlung.

## **§ 29**

### **Antragstellung in der Sitzung zu Tagesordnungspunkten**

- (1) Das Recht der Antragstellung ist ausschließlich den Mitgliedern der betreffenden Versammlung vorbehalten. Das Gleiche gilt hinsichtlich Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.

Die anderslautenden Bestimmungen bezüglich Antragsrecht (§ 20 Abs. 1 und § 25 Abs. 4) bleiben unberührt.

Eine Übertragung (Bevollmächtigung) der Ausübung des Mandates ist nicht zulässig.

- (2) Jeder Antrag zu einem Tagesordnungspunkt ist mit einer entsprechenden Begründung in der Sitzung vorzutragen.

Der Vorsitzende kann verlangen, daß der Antragsteller den Antrag schriftlich niederlegt.

Eine Debatte kann nur über einen genau formulierten Antrag abgeführt werden.

- (3) Unter dem Punkt „Allfälliges“ der Tagesordnung können, außer über Beschluß der Versammlung, keine Anträge gestellt werden.

## § 30

### Ordnungsbestimmungen

- (1) Bei jedem Gegenstand der Tagesordnung haben zunächst der allfällige Berichterstatter sowie der Antragsteller das Wort.

Hierauf erteilt der Vorsitzende den sich zu Wort meldenden Mitgliedern in der Reihenfolge der Meldung das Wort.

Der Steller eines Antrages, über welchen eine Debatte geführt wird, hat vor der Abstimmung über diesen Antrag, über sein Verlangen, noch das Schlußwort zu erhalten.

- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redezeit auf eine bestimmte Dauer und die Zahl der Wortmeldungen des gleichen Redners zum gleichen Thema zu beschränken.
- (3) Der Vorsitzende ist weiters berechtigt, nach vorheriger Warnung (Ruf „zur Sache“) auch das Wort zu entziehen
1. bei merklichem Abgehen vom Thema,
  2. bei offensichtlichem Mißbrauch der Redefreiheit.
- (4) Bei Verstoß gegen die Disziplin kann der Vorsitzende einen Ruf „zur Ordnung“ erteilen.

Der zweite Ordnungsruf in der gleichen Sitzung gegen das gleiche Mitglied ist zu protokollieren.

Nach dem 3. Ordnungsruf kann der Vorsitzende diesem Mitglied für die Dauer der betreffenden Sitzung das Wort entziehen.

- (5) Jedes Mitglied kann vom Vorsitzenden den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gegen ein anderes Mitglied verlangen, worüber der Vorsitzende allein entscheidet.
- (6) Wurde gegen ein Mitglied nach Abs. 2, 3 oder 4 vorgegangen, ist dieses zum sofortigen Appell an die Versammlung berechtigt.

Die Versammlung hat über einen solchen Appell ohne Debatte zu entscheiden.

- (7) Der Vorsitzende kann die Sitzung vor Erledigung aller Tagesordnungspunkte vorzeitig beenden, wenn Umstände eintreten, zB durch fortschreitenden Zeitverlauf, die eine Erledigung der noch offenen Tagesordnungspunkte unmöglich machen.
- (8) Weiters ist der Vorsitzende im Falle einer Störung berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen und auch aufzuheben.

Er kann Ruhestörer aus dem Zuschauerraum entfernen und diesen äußerstenfalls auch räumen lassen.

## **§ 31**

### **Sofortige Worterteilung**

- (1) Der Vorsitzende hat das Wort zu erteilen:
  1. zur Geschäftsordnung,
  2. zur Tagesordnung,
  3. zum Antrag auf Schluß der Rednerliste,
  4. zum Antrag auf Schluß der Debatte,
  5. zur Vertagung eines Punktes,
  6. zum Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung.
  
- (2) Wenn der Antrag auf Schluß der Rednerliste oder auf Schluß der Debatte gestellt wird, ist vom Vorsitzenden sofort darüber abstimmen zu lassen.

Bei Annahme des Antrages auf Schluß der Rednerliste haben nur mehr jene Mitglieder, die sich vor dem Antrag zu Wort gemeldet haben, das Wort zu erhalten.

Bei Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte haben jene Mitglieder, welche sich bereits vor dem Antrag auf Schluß der Debatte zum Wort gemeldet haben und für oder gegen den Antrag sprechen wollen, je einen Redner aus ihrer Mitte zu bestimmen und haben dann nur diese das Recht zum Wort.

- (3) § 30 Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

## **§ 32**

### **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Die Anwesenheit der zu einem Beschluß notwendigen Anzahl von Mitgliedern ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.
  
- (2) Über Gegenanträge ist zuerst abzustimmen; bei Annahme eines Gegenantrages entfällt die Abstimmung über den Antrag.

Liegen mehrere Anträge vor, so gelangt der jeweils weitestgehende Antrag zur Abstimmung; bei Annahme desselben entfällt ebenfalls die Abstimmung über die anderen Anträge.

Zusatzanträge sind nach den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Erheben einer Hand, im Falle, daß es der Vorsitzende für erforderlich hält oder ein Mitglied es erlangt, mit darauffolgender Gegenprobe.
  
- (4) Bei geheimer Abstimmung nach Annahme eines Antrages auf Durchführung einer solchen (§ 31 Abs. 1 Z. 6.) legen die Mitglieder ihre Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.



Der Stimmzettel ist auch bei Stimmenthaltung einzulegen.

Die Stimmenzählung erfolgt durch den Kammeramtsdirektor oder einen anderen hierzu bestimmten Angestellten der Kammer unter Kontrolle zweier mit einfacher Stimmenmehrheit gewählter Mitglieder.

- (5) Über Verlangen auch nur eines Kammerrates erfolgt die Wahl
  1. des Präsidenten,
  2. der Kurienobmänner und ihrer Stellvertreter,
  3. der weiteren Kammerräte des Kammervorstandes,
  4. des Verwaltungsausschusses, des Beschwerdeausschusses sowie auch des Überprüfungsausschusses des Wohlfahrtsfondsgeheim durch Abgabe von Stimmzetteln, wofür Abs. 4 sinngemäß gilt.
- (6) Der Vorsitzende hat unverzüglich das Ergebnis einer erfolgten Abstimmung sowie einer erfolgten Wahl zu verkünden.

## **§ 33**

### **Vertraulichkeit**

- (1) Die Organe und Referenten sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 89 ÄrzteG zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Ärztekammer, einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.
- (2) Wird ein Antrag gestellt und angenommen, eine Sitzung zur Gänze oder zu Teilen für vertraulich zu erklären, so kann über Beschluß anstelle des sonst schriftführenden Kammerangestellten ein vom Vorsitzenden zu bestellendes Mitglied als Schriftführer fungieren. Das diesbezügliche Protokoll ist gesondert anzufertigen und die Verifizierung hat gleichfalls vertraulich stattzufinden. Für eine gesicherte Verwahrung dieser Protokolle ist besonders Vorsorge zu treffen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 kann die Versammlung eine Beschränkung der Teilnahme an den Beratungen auf ihre Mitglieder beschließen.

## **§ 34**

### **Protokoll**

- (1) Über alle Beratungen (Sitzungen) der Vollversammlung sowie des Kammervorstandes ist gemäß § 79 Abs. 8 bzw. § 81 Abs. 9 ÄrzteG ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu zeichnen ist; das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschluß zu verifizieren.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Sitzungen der Kurierversammlungen und des Präsidialausschusses.

- (2) Das Protokoll hat zu enthalten:  
Anwesenheitsliste, Entschuldigungen, Berichte in Schlagworten, Anträge im Wortlaut, Beschlüsse mit Zahlenangaben der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen, die Punkte, über die debattiert wurde, mit den Namen der Redner.

Der Verlauf der Debatte braucht nicht protokollarisch festgehalten zu werden.

Jeder Redner ist jedoch berechtigt, seine Ausführungen in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Protokollführung gelten sinngemäß jedenfalls auch für folgende Ausschüsse:  
Ausbildungskommission,  
Niederlassungsausschuß.

## **§ 35**

### **Entschädigung für die Sitzungsteilnahme**

Hiefür gelten die Bestimmungen der Funktionsgebühren-, Diäten- und Reisegebührenverordnung der Ärztekammer für Salzburg in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 36**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag in Kraft, an welchem sie von der Salzburger Landesregierung gemäß § 195 Abs. 2 ÄrzteG aufsichtsbehördlich genehmigt wird.

Gleichzeitig treten die bisherigen für die Vollversammlung und den Kammervorstand geltenden Geschäftsordnungen außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung zur Zahl 9/01-44.013/125-1999 am 9. Juli 1999 aufsichtsbehördlich genehmigt.